

- Prüfungsamt Jura -

pruefungsamt@jura.uni-bonn.de Tel.: +49 (0228) 73 – 7999.

Telefonsprechzeiten und Termine Offene Sprechstunde siehe hier: <https://www.jura.uni-bonn.de/pruefungsamt/>.

Postanschrift: Universität Bonn, Prüfungsamt Jura, Belderberg 6, 53111 Bonn · Hausanschrift: Belderberg 6, 53111 Bonn

Informationen zur Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung 2023 (Zw-PO 2023) im Studiengang Rechtswissenschaft

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und dient der Überprüfung der Eignung für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft. Die Zwischenprüfung soll in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt werden; eine Beschränkung der Fachsemester, innerhalb derer die Prüfung zwingend abgeschlossen sein muss, ist jedoch nicht vorgesehen.

Welche Vorlesung und Prüfung in welchem Semester empfohlen ist, ist im Anhang I der Studienordnung dargestellt, der eine Empfehlung für einen fachgerechten Aufbau des Studiums gibt.

Das Bestehen der Zwischenprüfungsklausuren ist Zulassungsvoraussetzung für:

- die Teilnahme an dem Proseminar (gesamte Zwischenprüfung muss zuvor bestanden sein)
- die Teilnahme an den Übungen im jeweiligen Fach im Hauptstudium (vollständige Zwischenprüfung oder bestandene Zwischenprüfungsklausur des jeweiligen dogmatischen Faches erforderlich)
- die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (gesamte Zwischenprüfung muss zuvor bestanden sein)
- die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung (staatliche Pflichtfachprüfung) beim Justizprüfungsamt bei den Oberlandesgerichten (gesamte Zwischenprüfung muss zuvor bestanden sein).

I. Anwendbarkeit der Zwischenprüfungsordnung/Allgemeines

Ab dem WS 2023/24 richtet sich das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bonn für alle Studierenden, die ihre Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, nach den Regelungen der Zw-PO 2023. Dies gilt auch für Studierende, die vor dem WS 2023/24 zwar schon eingeschrieben waren, aber bisher noch nicht zur Zwischenprüfung zugelassen wurden oder aber bereits nach der „alten“ Zw-PO 2015 zur Zwischenprüfung zugelassen wurden und ggf. auch bereits Prüfungsleistungen abgelegt haben; diese wurden zum WS 2023/24 ausnahmslos in die Zw-PO 2023 umgebucht, da die Übergangsfrist mit dem 30.09.2023 ausgelaufen ist.

II. Inhalte der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 Zw-PO 2023 aus je einer Zwischenprüfungsklausur in jedem der 3 dogmatischen Fächer (Strafrecht, Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht) und setzt im Öffentlichen Recht sowie Bürgerlichen Recht zuvor die erfolgreiche Teilnahme an Zulassungsklausuren voraus.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die 3 erforderlichen **Zwischenprüfungsklausuren** (in jedem dogmatischen Fach eine) mit jeweils mindestens 4 Punkten bestanden wurden.

Jede Zwischenprüfungsklausur dauert 3 Stunden (180 Minuten) und umfasst das kombinierte Wissen aus den Vorlesungen des Grundstudiums. Die neuen Zwischenprüfungsklausuren sind quasi vergleichbar mit den Staatsexamensklausuren, bei denen auch die jeweiligen Pflichtfächer vollständig vorbereitet werden, aber die jeweilige Klausur dann u.U. nur einen kleinen Teilausschnitt des Rechtsgebiets behandelt.

Vorausgesetzt werden:

- a) zum Bürgerlichen Recht
der Stoff aus den Vorlesungen „Einführung in das Bürgerliche Recht und AT des BGB“, „Schuldrecht AT“, „Schuldrecht BT I“, „Schuldrecht BT II“ und „Sachenrecht“. Die Klausur wird gemäß dem Studienverlaufsplan am Ende des 3. Fachsemesters abgelegt, in dem entsprechend der Studienplan-Empfehlung auch die Vorlesung "Sachenrecht" gehört werden soll.
Voraussetzung zum Ablegen der zivilrechtlichen Zwischenprüfungsklausur sind 2 vorab bestandene zivilrechtliche Zulassungsklausuren.
- b) zum Öffentlichen Recht
der Stoff aus den Vorlesungen „Staatsrecht I“, „Staatsrecht II“ und „Allgemeines Verwaltungsrecht“ gemäß 11 Absatz 2 Nr. 9 und 12 JAG NRW. Die Klausur wird gemäß dem Studienverlaufsplan am Ende des 3. Fachsemesters abgelegt, in dem entsprechend der Studienplan-Empfehlung auch die Vorlesung "Allgemeines Verwaltungsrecht" gehört werden soll.
Voraussetzung zum Ablegen der öffentlich-rechtlichen Zwischenprüfungsklausur ist 1 bestandene öffentlich-rechtliche Zulassungsklausur.
- c) zum Strafrecht
der Stoff aus den Vorlesungen „Strafrecht I“ und „Strafrecht II“. Die Klausur wird gemäß Studienverlaufsplan am Ende des 2. Fachsemesters abgelegt. Für diese Klausur ist keine Zulassungsklausur als Voraussetzung vorgesehen.

Wiederholungsbeschränkung der Zwischenprüfungsklausuren:

Jede Klausur der Zwischenprüfung kann bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden (**insgesamt für jede Teilprüfung also 3 Versuche**). **Sollte auch der 3. Versuch einer Teilprüfung nicht mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet worden sein, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und die Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft (deutschlandweit) ausgeschlossen.**

III. Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung

Voraussetzung zum Ablegen der Zwischenprüfungsklausur im Bürgerlichen Recht sind zwei bestandene zivilrechtliche Zulassungsklausuren zu den Vorlesungen:

- „Einführung in das Bürgerliche Recht und AT des BGB“,
- „Schuldrecht Allgemeiner Teil (AT)“ und
- „Schuldrecht BT I (Vertragsschuldrecht)“.

Alle Kombinationen sind möglich. Eine Teilnahme an der zivilrechtlichen Zwischenprüfungsklausur ist also z.B. auch mit bestandenen Zulassungsklausuren in „Schuldrecht AT“ und „Schuldrecht BT I“ (ohne BGB AT) möglich. Es können auch alle drei Zulassungsklausuren abgelegt werden. Eine Beschränkung auf die Teilnahme an nur zwei zivilrechtlichen Zulassungsklausuren, sobald beide erforderlichen Zulassungsklausuren bestanden sind, besteht nicht.

Voraussetzung zum Ablegen der öffentlich-rechtlichen Zwischenprüfungsklausur ist eine bestandene öffentlich-rechtliche Zulassungsklausur zu den Vorlesungen:

- „Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)“ und
- „Staatsrecht II (Grundrechte)“.

Es können auch beide Zulassungsklausuren abgelegt werden. Eine Beschränkung auf die Teilnahme an nur einer öffentlich-rechtlichen Zulassungsklausur besteht nicht.

Im Strafrecht werden **keine Zulassungsklausuren** angeboten, sodass die Teilnahme an der strafrechtlichen Zwischenprüfungsklausur an keine zuvor bestandene Zulassungsklausur geknüpft ist. Es wird empfohlen, im Rahmen einer eigenverantwortlichen Vorbereitung auf die Zwischenprüfungsklausur im Strafrecht die Vorlesungen im Strafrecht I und II zu besuchen. Im

Anschluss an die Vorlesung Strafrecht I wird am Ende des 1. Semesters in der Regel eine freiwillige Klausur zu Übungszwecken angeboten.

Die Zulassungsklausuren sind nicht versuchsbeschränkt und können daher bei Nichtbestehen beliebig oft wiederholt werden.

Mit dem **Bestehen einer Zwischenprüfungsklausur** ist die Absolvierung dieser Prüfung abgeschlossen, d.h. es können **keine Wiederholungen zum Zwecke der Verbesserung** des Ergebnisses vorgenommen werden. **Eine weitere Anmeldung zu dieser Teilprüfung über das elektronische Prüfungskonto unter basis.uni-bonn.de ist daher nicht mehr möglich.**

IV. Die Zwischenprüfung im Überblick

3 Zulassungsklausuren (Klausurdauer: 2 Stunden) – unbegrenzt wiederholbar		
Strafrecht keine Zulassungsklausur vorgesehen	Öffentliches Recht 1 bestandene Zulassungsklausur aus dem Pool • Staatsrecht I ODER • Staatsrecht II (1 aus 2)	Zivilrecht 2 bestandene Zulassungsklausuren aus dem Pool • BGB AT, • Schuldrecht AT, ODER • Schuldrecht BT I (2 aus 3)

3 Zwischenprüfungsklausuren (Klausurdauer: 3 Stunden – pro Klausur 3 Versuche		
Strafrecht im Anschluss an die Vorlesung Strafrecht II (am Ende des 2. Fachsemesters) Umfasst Wissen aus: • Strafr I (Allgemeiner Teil), • Strafr II (Besonderer Teil).	Öffentliches Recht im Anschluss an die Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht (am Ende des 3. Fachsemesters) Umfasst Wissen aus: • StaatsR I (Staatsorganisationsrecht), • StaatsR II (Grundrechte), • Allg. Verwaltungsrecht.	Zivilrecht im Anschluss an die Vorlesungen Schuldrecht BT II und Sachenrecht (am Ende des 3. Fachsemesters) Umfasst Wissen aus: • BGB Allg. Teil (AT), • SchuldR Allg. Teil (AT), • SchuldR BT I (Vertrags-schuldrecht), • Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse), • Sachenrecht.

V. Hinweise im Hinblick auf den weiteren Studienverlauf:

- ☞ **Informationen zur Teilnahme an den Grundlagenklausuren:** Im ersten Fachsemester gibt es eine Ringvorlesung, in der die einzelnen Grundlagenfächer vorgestellt werden. Am Ende des 2. Fachsemesters ist dann laut Studienverlaufsplan zur StO 2023 die Absolvierung einer Klausur in einer Grundlagenveranstaltung des Grundstudiums vorgesehen, im Hauptstudium (nach Empfehlung des Studienplans am Ende des 5. Fachsemesters) dann die zweite Klausur in einer Grundlagenveranstaltung. Grundlagenveranstaltungen des Grundstudiums sind:
1. Allgemeine Staatslehre
 2. Deutsche Rechtsgeschichte
 3. Rechtsökonomie
 4. Römische Rechtsgeschichte
 5. Verfassungsgeschichte der Neuzeit
- sowie vergleichbare Veranstaltungen, wenn sie als Grundlagenveranstaltungen des Grundstudiums angekündigt werden.

Grundlagenveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

1. Methodenlehre
2. Rechtsphilosophie
3. Rechtstheorie
4. Rechtssoziologie
5. Römisches Sachenrecht
6. Römisches Schuldrecht
7. Geschichte des Kirchenrechts (kanonisches Recht)
8. Kirchenrecht
9. Staatskirchenrecht

sowie vergleichbare Veranstaltungen, wenn sie als Grundlagenveranstaltungen des Hauptstudiums angekündigt werden.

Es muss je eine Klausur aus dem Katalog der Grundlagenveranstaltungen des Grundstudiums und eine aus dem Katalog der Grundlagenveranstaltungen des Hauptstudiums mit mindestens vier Punkten bestanden werden, damit diese als Zulassungsvoraussetzung für das Schwerpunktbereichsseminar (und die Staatliche Pflichtfachprüfung) verwendet werden können. Die Teilnahme setzt ebenfalls die vorherige Zulassung zum Prüfungsverfahren und elektronische Prüfungsanmeldung voraus. Diejenigen, die die Zulassung zum Zwischenprüfungsverfahren beantragt haben, sind zugleich für die Anmeldung und Teilnahme an den Grundlagenklausuren berechtigt.

- ☞ An den **Klausuren der Fortgeschrittenen-Übungen** des Hauptstudiums ist teilnahmeberechtigt, wer die gesamte Zwischenprüfung oder die erforderliche Zwischenprüfungsklausur aus dem entsprechenden Rechtsgebiet bestanden hat. Eine Anmeldung und Teilnahme z. B. an den Klausuren der Fortgeschrittenen-Übung im Strafrecht ist also schon vor Bestehen der Zwischenprüfung möglich, sobald die strafrechtliche Zwischenprüfungsklausur erfolgreich abgelegt wurde. In jeder Fortgeschrittenen-Übung muss mindestens eine Klausur mit vier Punkten bestanden werden, damit sie als Zulassungsvoraussetzung für das Schwerpunktbereichsseminar und die Staatliche Pflichtfachprüfung verwendet werden kann.

Studierende, die bereits nach den Studien- und Prüfungsordnungen 2023 studieren (Zulassung/Umbuchung zur Zwischenprüfung 2023 oder zum Schwerpunktbereichsstudium 2023 bereits erfolgt, Unterlagen von Studienortwechslern bereits verbucht) melden sich für die Klausuren wie gewohnt über Basis an: <https://basis.uni-bonn.de>

Ausnahmen zur elektronischen Anmeldung über BASIS: Diejenigen, die sich (noch) nicht über BASIS anmelden können, weil sie

- ☞ im WS 24/25 von Amts wegen in die neue SPB-Prüfungsordnung 2023 überführt werden und dem Prüfungsamt bereits das zugehörige Formular mit den erforderlichen Informationen (SPB-Wahl, Angabe zu Seminar) übermittelt haben, allerdings noch keine Bestätigung der Umbuchung erhalten haben
- ☞ zum WS 24/25 als Studienortwechsler*in nach Bonn gewechselt sind und bereits eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der vorherigen Universität sowie das Zwischenprüfungszeugnis und/oder einen Leistungsnachweis der Prüfungsleistungen der vorherigen Universität beim Prüfungsamt eingereicht haben, allerdings noch keine Bestätigung der elektronischen Verbuchung erhalten haben
- ☞ die Zwischenprüfung gemäß der Zw-PO 2015 bestanden haben und im WS 24/25 erstmalig die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung mittels Zulassungsformular beantragen, um an den Übungen teilnehmen zu können, allerdings noch keine Zulassungsbestätigung erhalten haben
- ☞ das Schwerpunktbereichsstudium an der Universität Bonn nach der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung 2015 vollständig abgeschlossen haben und erst nach dem 16.02.2025 die Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung beantragen, sodass noch weitere Übungsklausuren (oder Grundlagenklausuren) für die Examenszulassung geschrieben werden müssen

finden ein Anmeldeformular auf der Homepage unter folgendem Link: <https://www.jura.uni-bonn.de/pruefungsamt/formular-center/klausuranmeldung-uebung-im-zivilrecht-strafrecht-und-oeffentlichen-recht-ws-2024/25>

☞ **Informationen zur Teilnahme an den Hausarbeiten:** Nach den Empfehlungen des Studienplans StO 2023 ist im Grundstudium nach dem 1. Fachsemester eine **Hausarbeit im Anschluss an die Vorlesung BGB AT** vorgesehen, nach dem dritten Fachsemester eine im Strafrecht **im Anschluss an die Vorlesung Strafrecht III**.

Die Hausarbeit im Hauptstudium ist als **Vorhausarbeit zur Fortgeschrittenen-Übung im Öffentlichen Recht zu schreiben** (laut Empfehlung des Studienplans nach dem 4. Fachsemester als Vorhausarbeit für die Übung im Öffentlichen Recht, deren zugehörige Veranstaltung dann im 5. Semester stattfindet).

Voraussetzung für die Teilnahme an jeder Hausarbeit ist eine zuvor erfolgte erfolgreiche Teilnahme an einer **einschlägigen Arbeitsgemeinschaft in dem Rechtsgebiet der Hausarbeit und eine Anmeldung über Basis an: <https://basis.uni-bonn.de>**

Der AG-Schein wird der Hausarbeit angeheftet (bei Einreichung in Papierformat in Kopie) oder am Lehrstuhl gesondert nachgereicht, falls der Schein erst später übermittelt wird.

Die Hausarbeiten müssen mit mindestens vier Punkten bestanden werden, damit sie als Zulassungsvoraussetzung für die Staatliche Pflichtfachprüfung verwendet werden können. Diejenigen, die die Zulassung zum Zwischenprüfungsverfahren beantragt haben, sind zugleich für die elektronisch Anmeldung und Teilnahme an den Grundstudiums-Hausarbeiten berechtigt.

An der Hausarbeit der Fortgeschrittenen-Übung im Öffentlichen Recht (Hauptstudium) ist teilnahmeberechtigt, wer die gesamte Zwischenprüfung oder die erforderliche Zwischenprüfungsklausur im Öffentlichen Recht bestanden hat. Liegt diese Voraussetzung vor, ist die Anmeldeöglichkeit über basis.uni-bonn.de für Bonner Studierende oder Studienortwechslern mit Zulassung zum Prüfungsverfahren automatisch freigeschaltet.

☞ Hinweis für Studierende, die im Rahmen der Zwischenprüfung nach der Zw-PO 2015 bereits Hausarbeiten abgelegt oder als Studienortwechsler Hausarbeiten angerechnet erhalten haben: die Hausarbeiten werden bei Überführung in die neue Zwischenprüfungsordnung automatisch (unabhängig davon, ob diese in der Zwischenprüfung oder in einer Übung bestanden wurden) als Studienleistung gemäß StO 2023 in dem entsprechenden Rechtsgebiet umgebucht. Es ist dann noch eine Hausarbeit nach den neuen Regularien in dem/den Rechtsgebiet/en zu schreiben, in dem bisher noch keine Hausarbeit erbracht wurde. Ist im Rahmen der Zwischenprüfung z.B. bereits die Hausarbeit BGB AT und die Hausarbeit im Öffentlichen Recht als Nachhausarbeit zur Vorlesung Staatsrecht II geschrieben worden, so muss noch die Hausarbeit zur Vorlesung Strafrecht III (im Anschluss an ein Wintersemester) oder die Hausarbeit zur Vorlesung Strafrecht IV (im Anschluss ein Sommersemester) bestanden werden; eine Übungshausarbeit müsste in diesem Fall nicht erbracht werden.

Entscheidend ist, dass in Kombination von Grund- und Hauptstudium drei Hausarbeiten (in jedem dogmatischen Fach eine) erbracht werden!

Auch Studienortwechsler*innen müssen lediglich noch in den dogmatischen Fächern eine Hausarbeit ablegen, in denen an der Heimatuniversität noch keine Hausarbeit erfolgreich geschrieben wurde.

☞ Die Anmeldung/Bewerbung für das **Proseminar** setzt ein erfolgreiches Grundstudium mit vollständig bestandener Zwischenprüfung voraus. In den Proseminaren werden die zur Anfertigung einer Seminararbeit und deren Präsentation in einem Vortrag erforderlichen Fertigkeiten vermittelt. Im Rahmen eines Proseminars müssen eine für eine Bearbeitung von drei Wochen konzipierte Themenhausarbeit und ein Vortrag mit Diskussion erbracht werden. Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn sowohl die Themenhausarbeit als auch die gesamte Proseminarleistung mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet wurde; bei der Gesamtbewertung werden mündliche und schriftliche Leistung jeweils mit 50 % gewichtet. Das Thema der Proseminararbeit kann einem dogmatischen Fach oder einem Grundlagenfach entstammen. Die bestandene Hausarbeit des Proseminars ist Zulassungsvoraussetzung für die Staatliche Pflichtfachprüfung.

☞ **Die Zulassung** zu einzelnen **Klausuren der Schwerpunktbereichsprüfung** setzt eine vollständig bestandene Zwischenprüfung voraus. Sie können das Schwerpunktbereichsstudium folglich erst dann beginnen, wenn Sie alle 3 Zwischenprüfungsklausuren erfolgreich absolviert haben. Für die Teilnahme an der **Seminarleistung** (häusliche Seminararbeit und mündliche Leistung) im SPB-Studium muss zudem in Übungen des Hauptstudiums je eine bestandene Klausur aus dem Stoff der drei

Hauptfächer (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht) sowie je eine Klausur aus dem Fächerkatalog der Grundlagenveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums nachgewiesen werden. Eine Doppelverwertung der Zulassungsklausuren für die Seminarleistung als Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 I Nr. 5 JAG NRW für das JPA ist möglich.

VI. Voraussetzung für die Teilnahme am Prüfungsverfahren

Die Teilnahme am Prüfungsverfahren des Grundstudiums (**Zulassungs-, Zwischenprüfungs- und Grundlagenklausuren sowie auch Hausarbeiten**) setzt zweierlei voraus:

1. **den einmaligen Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren** (Details siehe unten):
Studierende, die noch nicht zur Zwischenprüfung zugelassen sind, müssen einmalig (innerhalb der vorgegeben Zulassungsfrist, s.u.) die Zulassung zur Zwischenprüfung als pdf per e-mail (nur in Ausnahmefällen in Papierform) zu Beginn des Semesters, in dem die erste Teilprüfung erbracht werden soll, beantragen

und

2. **die elektronische Anmeldung zu den Teilprüfungen** (Details siehe unten):
Alle Studierenden in der Zwischenprüfung müssen **sowohl die Zulassungs- und Zwischenprüfungsklausuren als auch die Hausarbeiten und Grundlagenklausuren**, die erbracht werden sollen, **innerhalb des vorgegebenen Meldezeitraums über das Online-Portal www.basis.uni-bonn.de** anmelden.

☞ **Bitte beachten Sie hierzu für das Wintersemester 2024/25 folgende Fristen:**

Die **ZULASSUNG** zum Prüfungsverfahren ist möglich von

Dienstag, 08.10.2024 bis Dienstag, 29.10.2024, 24:00 Uhr

als einheitliches pdf-Dokument per e-mail an zulassung@jura.uni-bonn.de.

Wir akzeptieren **im Ausnahmefall** die Übersendung per Post an die obenstehende Anschrift oder den Einwurf (bitte ggf. geheftet, ohne Umschlag) in den Briefkasten des Prüfungsamtes (Hauseingang Belderberg 6); zur Fristwahrung gibt bei Postversand der Poststempel des letzten Tages der Meldefrist (29.10.2024)

AN- UND ABMELDUNGEN für die **Zulassungs- und Zwischenprüfungsklausuren sowie die Hausarbeiten des Grundstudiums und die Grundlagenklausuren** sind von

Dienstag, 07.01.2025 bis Dienstag, 21.01.2025, 24 Uhr (Ausschlussfrist!)

über basis.uni-bonn.de durchzuführen.

1. Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung

a) Allgemeine Hinweise

Für Studierende, die noch nicht zum Prüfungsverfahren zugelassen sind, gilt:

Die Zulassung ist einmalig mittels eines Papierformulars in dem Semester zu beantragen, in dem die erste(n) rechtswissenschaftliche(n) Teilprüfung(en) der Zwischenprüfung abgelegt werden soll(en) - also in der Regel im ersten Bonner Fachsemester.

Die erstmalige Beantragung der Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt **als einheitliches pdf-Dokument per e-mail an zulassung@jura.uni-bonn.de**.

Das entsprechende Formular ist auf der Homepage des Prüfungsamts Jura ab Fristbeginn unter folgendem Link abrufbar:

Das Formular ist als einheitliches pdf-Dokument per e-mail an zulassung@jura.uni-bonn.de zu übermitteln.

Wir akzeptieren im Ausnahmefall die Übersendung per Post an die obenstehende Anschrift oder den Einwurf (bitte ggf. geheftet, ohne Umschlag) in den Briefkasten des Prüfungsamtes (Hauseingang Belderberg 6); zur Fristwahrung gibt bei Postversand der Poststempel des letzten Tages der Meldefrist.

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung muss eine Erklärung abgegeben werden, dass weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung muss für das gesamte Zwischenprüfungsverfahren (Zulassungs- und Zwischenprüfungsklausuren) nur einmal ausgefüllt werden. Bei der Meldung zu den Teilprüfungen muss also kein erneuter Zulassungsantrag gestellt werden. Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt dann vielmehr online unter www.basis.uni-bonn.de (siehe Punkt 2.).

b) Informationen für Studienortwechsler*innen, die mit nicht abgeschlossener Zwischenprüfung nach Bonn wechseln

Studienortwechsler*innen haben dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung der Heimatfakultät beizufügen, dass die Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Studien- oder Prüfungsleistung im Studiengang Rechtswissenschaft dort nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde (sog. **Unbedenklichkeitsbescheinigung/Wechsler*innenbescheinigung**).

Formular:

www.jura.uni-bonn.de → Studium → Prüfungsamt → Formular Center

An der vormaligen Fakultät erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die Bonner Prüfungsleistungen entsprechen, sind auf Antrag anzurechnen. Hierzu ist ggf. zusammen mit dem Zulassungsantrag ein Anrechnungsantrag einzureichen.

Alternativ kann ein Anrechnungsverzicht für alle bisher abgelegten Teilprüfungen erklärt werden.

Formulare:

www.jura.uni-bonn.de → Studium → Prüfungsamt → Formular Center

Folgende Unterlagen sind gesammelt und auf dem gleichen Weg (online oder nur in Ausnahmefällen in Papierform) gemeinsam mit dem Zulassungsantrag einzureichen:

- eine Bescheinigung der Heimatfakultät, dass dort noch ein Prüfungsanspruch besteht (sog. **Unbedenklichkeitsbescheinigung**),
- im Fall eines **Anrechnungsantrages**: Leistungsnachweise über die anzurechnenden Prüfungsleistungen
- Immatrikulationsnachweise der Heimatuniversität für die jeweiligen Semester, in denen Prüfungen abgelegt wurden (Studienverlaufsbescheinigung o.ä.), sowie
- auf Anfrage des Prüfungsamtes gesondert nachgereicht werden müssen ggf. die jeweils anwendbaren **Studien- und Prüfungsordnungen** der Heimatfakultät und **Vorlesungsgliederungen bzw. Kursbeschreibungen** der belegten Veranstaltungen.
- im Fall eines **Anrechnungsverzichts**: Verzichtserklärung.

Sollte die Zwischenprüfung des Studiengangs Rechtswissenschaft an der vorherigen Universität bereits vollständig absolviert und bestanden sein, so kann eine Zulassung zur Zwischenprüfung an der Universität Bonn nicht noch einmal erfolgen. Gleiches gilt, wenn ein Prüfungsrechtsverhältnis im Studiengang Rechtswissenschaft (trotz Exmatrikulation) an einer anderen Universität fortbesteht oder die Zwischenprüfung an der vorherigen Universität endgültig nicht bestanden wurde. **Es besteht in diesen Fällen kein Prüfungsanspruch an der Universität Bonn.**

☞ **Studienortwechsler*innen** können erstmalig am Ende ihres ersten Semesters in Bonn an Hausarbeiten des Grundstudiums teilnehmen, da es sich um *Nachhausarbeiten* zu den Vorlesungen BGB AT und Strafrecht III handelt.

2. An- und Abmeldung von Teilprüfungen und Prüfungstermine

Die **Prüfungstermine** werden in den jeweiligen Veranstaltungen angekündigt und im Internet auf der Homepage des Prüfungsamtes unter

[Klausurtermine](#) → **Klausuren Zwischenprüfung**

veröffentlicht.

Die Semesterabschlussklausuren finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit und in den ersten beiden Wochen, ggf. auch in der dritten Woche der vorlesungsfreien Zeit (inklusive Samstage) statt.

a) Prüfungsanmeldung

Die Anmeldung für die Prüfungen am Rechtswissenschaftlichen Fachbereich erfolgt während der hierfür vorgesehenen Meldefrist über das **elektronische Prüfungskonto unter: „basis.uni-bonn.de“**.

Für das Wintersemester 2024/25 gilt folgende Frist:

AN- UND ABMELDUNGEN für die **Zulassungs- und Zwischenprüfungsklausuren sowie die Hausarbeiten und Grundlagenklausuren** sind von

Dienstag, 07.01.2025 bis Dienstag, 21.01.2025, 24 Uhr (Ausschlussfrist!)
durchzuführen.

- ☞ Alle Studierenden, die zur Zwischenprüfung zugelassen sind, können sich mit ihrer Uni-Benutzerkennung (Uni-ID) über das unter „basis.uni-bonn.de“ zugängliche **Informationssystem für Studierende** zu den entsprechenden Prüfungsleistungen während der vorgegebenen Frist anmelden.
- ☞ **Nach Ablauf der Fristen eingehende Anträge/An-/Abmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden!** Die Anmeldung und Erbringung von Prüfungsleistungen kann insbesondere für eine Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) entscheidend sein! Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, Sorgfalt walten zu lassen und auf die Einhaltung der Fristen zu achten.
- ☞ **Ohne gültige Anmeldung abgelegte Teilprüfungen gelten als nicht erbracht.**
- ☞ Ab dem Ende der **Anmeldefrist** (24:00 Uhr des letzten Tages der Frist) gelten die Anmeldungen in der unter „basis.uni-bonn.de“ unter der Funktion „Notenansicht“ einsehbaren Form verbindlich. (**Ausschlussfrist!**)
- ☞ Bitte beachten Sie insofern, dass auch die **Abmeldung von Prüfungsanmeldungen (zu Teilleistungen) nur innerhalb der Meldefrist (Fristende beachten!) möglich ist.**

Da die elektronische Meldung zu den Teilprüfungen nur mit einer gültigen Uni-Benutzerkennung (Uni-ID) möglich ist, sollten Sie sicherstellen, dass Ihre zusammen mit den Semesterunterlagen übersandte Benutzerkennung weiterhin Gültigkeit hat. Nähere Informationen zur Uni-ID finden Sie unter www.rhrz.uni-bonn.de. Bitte wenden Sie sich auch im Fall technischer Probleme an das Hochschulrechenzentrum.

b) ergänzende Hinweise zu den Hausarbeiten

Die An- und Abmeldung von den Hausarbeiten des Grund- und Hauptstudiums erfolgt im selben Meldezeitraum wie die Meldung zu den Klausuren! Die Hausarbeiten werden ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Die Hausarbeit ist in schriftlicher oder elektronischer Form bei der*dem Aufgabensteller*in einzureichen. Durch welche der beiden Formen der Abgabe die Frist gewahrt wird, entscheidet die*der Aufgabensteller*in und macht dies zusammen mit der Ausgabe des Themas bekannt. Ist neben der schriftlichen Fassung auch die Einreichung in elektronischer Form zur Plagiatskontrolle vorgesehen, hat der Prüfling ergänzend zur schriftlichen Form auch eine elektronische Fassung einzureichen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und reicht die elektronische Form auch nicht innerhalb einer von der*dem Aufgabensteller*in gesetzten Nachfrist von drei Tagen nach, so ist die Hausarbeit als nicht fristgemäß eingereicht zurückzuweisen.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer **Hausarbeit** ist eine zuvor erfolgte erfolgreiche Teilnahme an einer **einschlägigen Arbeitsgemeinschaft**. Der Schein wird der Hausarbeit angeheftet (bei Einreichung einer Papierversion in Kopie) oder am Lehrstuhl gesondert in Kopie nachgereicht, falls eine Scheinausgabe erst später erfolgt. Für die Anmeldung der Hausarbeit über BASIS ist eine Einreichung des AG-Scheins beim Prüfungsamt Jura nicht erforderlich. Bitte reichen Sie also keine AG-Scheine beim Prüfungsamt Jura ein.

Die Teilnahme an der Hausarbeit setzt nur einen Arbeitsgemeinschaftsschein aus dem entsprechenden dogmatischen Fach/Rechtsgebiet voraus, die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft, auf die sich die Hausarbeit bezieht, ist nicht zwingend notwendig.

3. Kontrollpflicht der Teilnehmenden

Alle Studierenden, die am Rechtswissenschaftlichen Fachbereich an Prüfungen teilnehmen, sind verpflichtet, die sie betreffenden Melde- und Abmeldedaten unverzüglich nach der Prüfungsanmeldung bzw. der Abmeldung unter www.basis.uni-bonn.de über die Funktion „**Info über angemeldete Prüfungen**“ oder „**Notenspiegel**“ zu überprüfen.

Funktionen Veranstaltungen Personen

Anschrift
Gebühren
Stundenplan
Mein Studiengangplan
Veranstaltungen belegen/abmelden
Belegte Veranstaltungen
Belegungsdaten (pdf)
Prüfungsan- und -abmeldung
Info über angemeldete Prüfungen
Notenspiegel
< Navigation ausblenden

Prüfungsan- und -abmeldung

Bitte wählen Sie die an- oder abzumeldende Prüfung aus unten stehender Struktur aus. Klicken Sie dazu auf die Bezeichnungen.

Staatsex. Rechtswissenschaft 16203

Startseite Beenden

Impressum | Anzahl aktueller Nutzer: 1

(Bitte beachten Sie hierzu auch die ausführliche Anleitung (dort Punkt 3.2) zum elektronischen Anmeldeverfahren auf der Homepage des Prüfungsamtes Jura

Eventuelle Unstimmigkeiten sind ebenfalls unverzüglich (aber jedenfalls noch innerhalb der Frist) beim Prüfungsamt per E-Mail unter pruefungsamt@jura.uni-bonn.de zu rügen!

Zum **Nachweis der erfolgreichen Anmeldung** sind Sie verpflichtet, nach jeder Sitzung die pdf-Datei unter „Info über angemeldete Prüfungen“ oder „Notenspiegel“ auszudrucken! Zum **Nachweis** einer **Abmeldung** ist unmittelbar nach Vornahme der Abmeldung die pdf-Datei unter „Notenspiegel“ auszudrucken.

VII. Durchführung des Prüfungsverfahrens

1. Durchführung von Präsenzklausuren

Bei Präsenzklausuren findet eine Einlasskontrolle anhand der Anmeldelisten statt.

Es ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzubringen:

- Personalausweis oder Reisepass;

- wenn mit einem aktuellen Foto versehen, sind auch Führer-schein oder Krankenkassenkarten zulässig.

Die Bearbeitungszeit für die Zwischenprüfungsklausuren beträgt jeweils 3 Stunden (180 Minuten), vgl. § 5 Abs. 1 S. 3 Zw-PO 2023, diejenige der Zulassungsklausuren 2 Stunden (120 Minuten), vgl. § 4 Abs. 7 Zw-PO 2023.

Bitte beachten Sie für Präsenzklausuren zudem:

- ☞ Die verwendeten Gesetzestexte dürfen keinerlei persönliche Anmerkungen, handschriftliche Notizen oder Unterstreichungen enthalten. Die Markierung von Gesetzen in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber jeglicher Art oder selbstklebende Zettel ist nicht gestattet.
- ☞ Manipulierte Gesetzestexte und sonstige unzulässige Hilfsmittel (z. B. "Spickzettel", Schemata) dürfen weder benutzt noch am Arbeitsplatz mitgeführt werden.
- ☞ Schon der Versuch einer Täuschung kann prüfungsrechtlich im Sinne von § 11 Abs. 5 S. 1 Zw-PO 2023 sanktioniert werden.
- ☞ Es liegt in der Verantwortung der zu prüfenden Person, Papier sowie die notwendigen Gesetzestexte mitzubringen. Seitens der Universität können eventuell fehlende Gesetzestexte nicht zur Verfügung gestellt werden.
- ☞ Die Nutzung von **Mobiltelefonen** ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Nutzung bei Toilettengängen. Bei Klausuren dürfen die Plätze nur mit den zulässigen Hilfsmitteln eingenommen werden. Mobiltelefone müssen ausgeschaltet sein und dürfen nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Betriebsbereite Mobiltelefone - insbesondere bei Toilettengängen - können als Täuschungsversuch gewertet werden. Ein Abbruch der Prüfung oder eine Sanktionierung wegen Täuschungsversuchs sollte ann dadurch abgewendet werden, dass der Klausuraufsicht das Mobiltelefon bis zum Ende der Klausur überlassen bzw. die Tasche mit dem ausgeschalteten Mobiltelefon vorne im Hörsaal abgelegt wird.

2. Durchführung der Hausarbeiten

Der Aufgabentext wird vom jeweiligen Lehrstuhl in Papierform oder in elektronischer Form ausgegeben. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit und der Umfang werden von dem*der Aufgabensteller*in festgelegt. Die Hausarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt. Die Hausarbeiten des Grundstudiums (im Bürgerlichen Recht und Strafrecht) sollen im Umfang so konzipiert sein, dass sie in 2 Wochen gelöst werden können, wobei die für die Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeit über diesen Zeitraum hinausgeht, damit der genaue Zeitpunkt der Bearbeitung mit Rücksicht auf andere Verpflichtungen in der vorlesungsfreien Zeit (z.B. Praktika) individuell gestaltet werden kann. Die Aufgabe der Hausarbeit im Öffentlichen Recht soll innerhalb von drei Wochen lösbar sein.

Den*Die Veranstalter*in der jeweiligen Hausarbeit entnehmen Sie bitte dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis (z.B. <https://basis.uni-bonn.de/> → Vorlesungsverzeichnis → Rechtswissenschaft → Hauptfachstudiengang → Grundstudium/Hauptstudium)

Bitte beachten Sie:

- ☞ Zur Teilnahme an der Hausarbeit ist eine An- und Abmeldung über „basis.uni-bonn.de“ während der o.g. An- und Abmeldefrist (s.o.) erforderlich!
- ☞ Die Hausarbeit ist in schriftlicher (und/oder elektronischer) Form beim veranstaltenden Lehrstuhl einzureichen – bitte beachten Sie dazu die Hinweise im Sachverhalt. Bei Nichteinreichung einer erforderlichen elektronischen Kopie hat die zu prüfende Person diese auf Aufforderung innerhalb von drei Tagen nachzureichen; wird auch diese Frist versäumt, so ist die Hausarbeit als nicht fristgemäß eingereichte Prüfungsleistung zurückzuweisen.
- ☞ Jeder Hausarbeit ist der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einer einschlägigen 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft (Kopie des AG-Scheins) aus dem Rechtsgebiet der Hausarbeit beizufügen.

- ☞ Gegenstand einer Hausarbeit ist regelmäßig die Erstellung eines Rechtsgutachtens. Darin müssen sich die Prüfungsteilnehmenden fallbezogen mit Rechtsprechung und Literatur auseinandersetzen und einen eigenen Lösungsweg entwickeln. Das Rechtsgutachten muss wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Es muss sich um eine eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden angefertigte Leistung handeln! Daran fehlt es bei Zusammenarbeit von zwei oder mehr zu prüfenden Personen.

- ☞ Hausarbeiten mehrerer Prüfungsteilnehmenden dürfen in Gliederung und Schwerpunktsetzung nicht nahezu übereinstimmen.
- ☞ Ebenso sind wortgleiche Textbausteine oder Passagen unzulässig.
- ☞ An einer selbständigen Leistung fehlt es auch, wenn Dritte um Rat gefragt werden, um deren Hinweise und Lösungsvorschläge zu übernehmen, insbesondere wenn Internet-Foren benutzt oder andere Internetseiten ohne Quellenangaben zur Lösung des Falles herangezogen werden.
- ☞ Schließlich ist es auch unzulässig, wörtliche Textpassagen aus der Sekundärliteratur zu übernehmen, ohne dies durch Anführungszeichen und Fußnoten deutlich zu machen.

Werden fremde Gedanken und Argumente ausnahmsweise wörtlich übernommen, müssen diese in Anführungszeichen gesetzt und der*die Urheber*in des Gedankenguts kenntlich gemacht werden. Werden Texte sinngemäß übernommen, dann müssen Sie ebenfalls in einer Fußnote auf den*die Urheber*in hinweisen.

Bei Verstößen gegen die genannten Vorgaben kommt die Einstufung als Täuschungsversuch in Betracht, der die Benotung der Prüfung mit ungenügend (0 Punkte) zur Folge hat.

Schon der Versuch einer Täuschung kann prüfungsrechtlich im Sinne von § 11 Abs. 5 S. 1 ZW-PO 2023 sanktioniert werden.

4. Prüfungsrücktritt bei den Klausuren mit Wiederholungsbeschränkung

Nimmt eine zu prüfende Person trotz Meldung zu einer Zwischenprüfungsklausur an dieser nicht teil, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit ungenügend (0 Punkte) bewertet, es sei denn, einem Rücktritts Antrag mit ärztlichem Attest oder einem anderen triftigen Entschuldigungsgrund wird durch das Prüfungsamt entsprochen.

Im Fall eines Prüfungsrücktrittes aus triftigem Grund (Entschuldigungsgrund) muss die zu prüfende Person:

- 1. den Rücktritt unverzüglich und eindeutig und unbedingt erklären** sowie rechtzeitig die förmliche Anerkennung eines triftigen Grundes beantragen und
- 2. unverzüglich den triftigen Grund für den Rücktritt darlegen** und alle notwendigen Nachweise des triftigen Grundes beibringen.

Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist es unerlässlich, dass die zu prüfende Person zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine*n Arzt*Ärztin konsultiert; ggf. ist der ärztliche Bereitschaftsdienst/Notfalldienst aufzusuchen.

- ☞ Um die Erklärung des Rücktritts und das Einholen eines Attestes zu erleichtern, stehen auf der Homepage des Prüfungsamtes unter dem Stichwort „Prüfungsrücktritt“ entsprechende Formulare zur Verfügung.
- ☞ Durch die Nutzung der Formulare können Sie sicherstellen, dass die Rücktrittserklärung und die ärztliche Bescheinigung alle notwendigen Angaben enthalten. Eine ärztliche Bescheinigung über

das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit ist ausreichend. Die Vorlage einer Bescheinigung, die Befundtatsachen oder eine Diagnose enthält, ist (anders als im Fall eines Antrages auf Nachteilsausgleich oder zur Klärung der Einhaltung des Unverzüglichkeitskriteriums) für den Prüfungsrücktritt nicht notwendig

- ☞ **Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) genügt jedoch nicht, da zwingend die „Prüfungsunfähigkeit“ bescheinigt werden muss.**

4. Nachteilsausgleich

Bei körperlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit aufgrund chronischer Erkrankung oder Behinderung ist ein Nachteilsausgleich möglich. Der Nachteilsausgleich kann z.B. in Schreibzeitverlängerungen der regulären Dauer der Bearbeitungszeit einer Klausur oder Hausarbeit bestehen. Daneben oder stattdessen ist bei Klausuren auch die Genehmigung der Nutzung besonderer Hilfsmittel (Computer, Leselupen, Spracherkennungssoftware o.ä.) und/oder die Anfertigung der Klausur in einem gesonderten Raum denkbar. Bitte stellen Sie als Betroffene*r einen entsprechenden (formlosen) Antrag mit Angabe von Namen und Matr.-Nr. unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung über Ihre konkrete Beeinträchtigung (Diagnose und/oder Angabe der Krankheitssymptomatik/Befunde) beim Prüfungsamt Jura zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren (Zwischenprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung). Wird Ihnen der Nachteil erst bekannt, wenn Sie schon zum Prüfungsverfahren zugelassen sind, stellen Sie den Antrag dann unverzüglich. Weniger als 14 Tage vor dem Klausurtermin gestellte Anträge können nur noch bei Vorliegen besonderer Gründe berücksichtigt werden.

Gründe bzw. der Umfang der Beeinträchtigung, aufgrund derer ein Nachteilsausgleich in Betracht kommt, werden jeweils individuell vom Prüfungsausschuss (oder der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Eilfällen) geprüft. Die Dauer einer eventuellen Schreibverlängerung hängt von der Schwere und dem Umfang Ihrer Beeinträchtigung ab. Es ist insofern hilfreich, wenn der/die behandelnde Facharzt*ärztin in der ärztlichen Bewertung zudem eine Einschätzung dazu abgibt, welche Dauer der Schreibverlängerung bei einer Klausur von 120 Minuten ggf. empfohlen wird. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt und erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen. Da eine Prüfungsanmeldung jedoch nicht in jedem Semester verpflichtend vorgesehen ist, bittet das Prüfungsamt bei bereits genehmigtem Nachteilsausgleich um einen Hinweis per Mail während der Prüfungsanmeldefrist, sobald feststeht, dass in dem jeweiligen Semester eine Klausur unter Nachteilsausgleichsbedingungen wahrgenommen werden soll.

5. Erkrankung während der Laufzeit einer Hausarbeit

Eine häusliche Arbeit kann bei akuter Krankheit um einen individuell festzulegenden Zeitraum, **längstens jedoch um sieben Tage**, einmalig verlängert werden. Bitte beantragen Sie die Fristverlängerung als Betroffene/r beim Prüfungsamt formlos (z.B. per Mail an pruefungsamt@jura.uni-bonn.de) unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, spätestens jedoch drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und reichen ebenfalls unverzüglich einen entsprechenden Nachweis ein, der Angaben zur Diagnose und/oder Krankheitssymptomatik enthalten muss, die zur Feststellung der Verlängerungsnotwendigkeit geeignet sind. Bei Fallhausarbeiten im Grund- und Hauptstudium (nicht häusliche Seminarleistung) ist zudem Voraussetzung für die Genehmigung der Fristverlängerung, dass der Erkrankungszeitraum in den letzten 2-3 Wochen der Bearbeitungszeit liegt (je nachdem, welcher Bearbeitungszeitraum im Sachverhalt genannt ist).

6. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

6.1. Nach Korrektur der **Klausuren** findet an einem einheitlichen offiziellen Termin (üblicherweise 30.09. für das Sommersemester und 31.03. für das Wintersemester) die offizielle Notenbekanntgabe statt.

- ☞ Die vor diesem Termin in dem universitätsweiten Online-Portal unter [„basis.uni-bonn.de“](https://basis.uni-bonn.de) einsehbaren Noten sind noch nicht verbindlich und stellen keine Bekanntgabe i. S. d. Prüfungsordnung des hiesigen Fachbereichs dar.

- ☞ Die etwaige sukzessive Einsichtnahme-Möglichkeit in die Noten entsteht durch verwaltungsinterne Abläufe und ist vom Prüfungsamt nicht zu beeinflussen. Ein Anspruch auf vorherige Bekanntgabe der noch nicht verbuchten Noten besteht aus diesem Grund nicht.
- ☞ Zudem ist eine vorherige Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten bzw. eine Remonstration an den Lehrstühlen nicht möglich.

6.2. Die Ergebnisse der Hausarbeiten werden in dem auf die Hausarbeit folgenden Semester über BASIS bekannt gegeben (in der Regel Ende Nov. im WS und Ende Mai im SoSe) . Auch hier gelten die unter 4.1. bereits aufgeführten Regelungen bzgl. vorheriger Einsehbarkeit der Ergebnisse usw..

7. Ausgabe der Prüfungsarbeiten bei dem*der Aufgabensteller*in

Die Prüfungsarbeiten sind nach der offiziellen Notenbekanntgabe bei dem*der Aufgabensteller*in abzuholen. Insofern sind die bekannt gegebenen Ausgabefristen der Lehrstühle zu beachten.

- ☞ **Nicht abgeholte bestandene Arbeiten** werden entsorgt. Lediglich nicht bestandene Prüfungsarbeiten, die nicht am Lehrstuhl abgeholt werden, werden dort aufbewahrt und erst nach 5 Jahren vernichtet.
- ☞ Der persönliche **Erhalt** der Prüfungsarbeit am Lehrstuhl muss durch eine Unterschrift **quittiert** werden.
- ☞ Innerhalb von zwei Wochen nach der offiziellen Bekanntgabe des jeweiligen Teilprüfungsergebnisses können beim Aufgabensteller **schriftlich Einwände** gegen die Bewertung erhoben werden (sog. **Remonstration**). Sie müssen hierzu nachvollziehbare Gründe angeben, warum Sie eine Neubewertung der Prüfung für notwendig halten. Hierbei müssen Sie substantiierte Einwände erheben, d.h. Sie müssen konkret darlegen, in welchen Punkten die Einschätzung bestimmter Prüfungsleistungen nach Ihrer Auffassung Bewertungsfehler aufweist. **Im Falle einer Remonstration müssen die Prüfungsarbeiten gemeinsam mit der Remonstrationsbegründung erneut vorgelegt werden.**

8. Wiederholungsmöglichkeiten

Nicht bestandene Teilprüfungen können in einem der folgenden Semester erneut absolviert werden. Dies setzt jedoch eine erneute Prüfungsanmeldung innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Frist am Ende des Semesters voraus. Die betroffene zu prüfende Person kann frei entscheiden, in welchem Semester sie den Wiederholungsversuch anmelden möchte.

Nach der Zw-PO 2023 darf eine Zwischenprüfungsklausur bis zu zweimal wiederholt werden (insgesamt 3 Versuche). Sollte auch der 3. Versuch nicht mit mindestens ausreichend (4 Punkte) bewertet worden sein, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und die Fortsetzung des Studiums der Rechtswissenschaft (deutschlandweit) ausgeschlossen.

Die Zulassungsklausuren und Hausarbeiten des Grundstudiums und Grundlagenklausuren sowie die Hausarbeit im Hauptstudium und die Proseminarleistung sind nicht versuchsbeschränkt und können daher bei Nichtbestehen wiederholt werden.

Mit dem Bestehen einer Teilprüfung ist das Absolvieren dieser Prüfung abgeschlossen, d.h. es können keine Wiederholungen zum Zwecke der Verbesserung des Ergebnisses vorgenommen werden.

9. Zwischenprüfungszeugnis/Leistungsnachweis

Über das Bestehen der Zwischenprüfung übersendet Ihnen das Prüfungsamt auf Antrag (bitte per Mail stellen) ein Zeugnis per Post.

Bitte beantragen Sie via E-Mail Ihr Zwischenprüfungszeugnis bei
pruefungsamt@jura.uni-bonn.de
unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Matrikelnummer.

Möchten Sie vor Bestehen der Zwischenprüfung eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens (Leistungsnachweis) erhalten, so senden Sie bitte ebenfalls eine entsprechende Anfrage an die angegebene E-Mail-Adresse unter Angabe Ihres **Namens, Ihrer Matrikelnummer und Nennung des Grundes für das Erfordernis** (letzteres sieht die Prüfungsordnung vor).

Das Zeugnis bzw. der Leistungsnachweis werden an die beim Studentensekretariat hinterlegte Adresse geschickt. Eine persönliche Vorsprache beim Prüfungsamt ist insofern nicht erforderlich. Bitte beachten Sie, dass zu Beginn des Semesters aufgrund des großen Andrangs die Erstellung der Zeugnisse etwas Zeit benötigt.